Förderverein Stadtbücherei Petershagen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein Stadtbücherei Petershagen hat seinen Sitz in Petershagen
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e. V.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

1. Der Förderverein Stadtbücherei Petershagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Er unterstützt die Arbeit der Stadtbücherei, insbesondere in dem Bereich, der nicht durch den Haushalt des Trägers gedeckt ist und die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in dem Einzugsbereich der Stadtbücherei und Umgebung. Ziel ist es, durch seine Öffentlichkeitsarbeit, die Stadtbücherei stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahme: Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) können Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen des Höchstbetrages gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Ausschließung, Auflösung des Vereins oder zweimalige Nichtzahlung der Beiträge. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schriftführer
5. Es können Beisitzer berufen werden.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

    a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
    c. die Wahl des Rechnungsprüfers
    d. den Ausschluss eines Mitgliedes
    e. Satzungsänderungen
    f. die Auflösung des Vereins

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu vertreten, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind zu den festgesetzten Terminen zu zahlen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens einem Jahr einen Kassenprüfer (intern oder extern). Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Wahl eines Rechnungsprüfers ist auf die fachliche Eignung zu achten (buchhalterische und steuerliche Kenntnisse müssen vorhanden sein).

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Minden im Kirchenkreis Minden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

32469 Petershagen, den 05.03.2020